

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Integration

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/4352

Gesetz zur Neuordnung der Flüchtlingsaufnahme, über die Erstattung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und zur Änderung sonstiger Vorschriften

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

I. dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/4352 – mit folgenden Änderungen zuzustimmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 15 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird der Betrag „13 722 Euro“ durch den Betrag „13 972 Euro“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird der Betrag „4 574 Euro“ durch den Betrag „4 657 Euro“ ersetzt.

2. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Pauschale nach § 15 Absatz 1 Satz 1 wird für Personen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 1 und ihre Familienangehörigen für das Jahr 2014 mit 12 566 Euro und für das Jahr 2015 mit 13 260 Euro festgesetzt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Pauschale nach § 15 Absatz 1 Satz 1 wird für sonstige Personen für das Jahr 2014 mit 4 188 Euro und für das Jahr 2015 mit 4 420 Euro festgesetzt.“

II. die Landesregierung zu ersuchen,

nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung der Flüchtlingsaufnahme, über die Erstattung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und zur Änderung sonstiger Vorschriften unverzüglich eine Überprüfung der liegenschaftsbezogenen Anteile der Pauschalen vorzunehmen und dem Landtag über das Ergebnis zu berichten.

11. 12. 2013

Die Berichterstatterin:

Rosa Grünstein

Die Vorsitzende:

Katrin Schütz

Bericht

Der Ausschuss für Integration hat in seiner 18. Sitzung am 11. Dezember 2013 den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Neuordnung der Flüchtlingsaufnahme, über die Erstattung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und zur Änderung sonstiger Vorschriften – Drucksache 15/4352 – beraten.

Der hierzu eingebrachte Entschließungsantrag Nr. 1 (*Anlage 1*) und die eingebrachten Änderungsanträge Nr. 2 und 3 (*Anlage 2 und 3*) sind diesem Bericht als *Anlage* beigelegt.

Die Vorsitzende schlägt vor, für den Fall, dass der schriftliche Bericht über die heutige Ausschussberatung des Gesetzentwurfs nicht bis zur Plenarsitzung am 19. Dezember 2013, in der die Zweite Beratung des Gesetzentwurfs stattfindet, vorgelegt werden könne, mündliche Berichterstattung zu beschließen.

Der Ausschuss ist mit diesem Vorschlag einverstanden.

Allgemeine Aussprache

Die Ministerin für Integration trägt vor, dem Integrationsministerium sei es ein Anliegen, mit dem im Entwurf vorliegenden Gesetz die Flüchtlingsaufnahme in Baden-Württemberg zu humanisieren und gleichzeitig mehr Flexibilität zu schaffen, damit die Kommunen mit den neuen Herausforderungen besser umgehen könnten. Da sich aus der Sicht des Integrationsministeriums keine Änderungen in Bezug auf den Gesetzentwurf an sich ergeben hätten, verzichte sie auf weitere Ausführungen.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU weist darauf hin, bereits im Plenum habe die CDU dargelegt, dass die Kommunen mehr Flexibilität sowie eine Kostenerstattung in adäquater Höhe erhalten sollten. Mit dem von ihm vorgelegten Änderungsantrag (*Anlage 3*) werde daher beantragt, dass in Baden-Württemberg bezüglich der Leistungsformen weiterhin die Maßgabe des Bundesrechts beachtet werden sollte. Entsprechend sollte im Land auch künftig nicht ein Vorrang von Geld- vor Sachleistungen gelten. Vielmehr sei die Möglichkeit zu erhalten, Mischformen einzusetzen.

Weiter begehre die CDU, dass die Träger der Jugendhilfe im Hinblick auf Änderungen im Bereich der Regelungen zur Inobhutnahme unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge gehört werden sollten, damit sie ihre Anliegen einbringen könnten.

Darüber hinaus sollte den Kommunen bei der Unterbringung von Flüchtlingen eine höhere Flexibilität eingeräumt werden. So sollte den Kommunen ermöglicht werden, bestehende Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung, in denen die künftige Vorgabe von durchschnittlich 7 m² für die Wohn- und Schlaffläche pro Person nicht eingehalten werden könne, in Ausnahmefällen auch über das Jahr

2016 hinaus zu nutzen. Dennoch sollte die Sollregelung, dass eine durchschnittliche Wohn- und Schlaflfläche von 7 m² zu erreichen sei, erhalten bleiben.

Hinsichtlich des Entschließungsantrags der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der SPD (*Anlage 1*) rege die CDU an, nicht nur die liegenschaftsbezogenen, sondern alle Anteile der Kostenerstattungspauschalen zu überprüfen. Dies betreffe z. B. die Gesundheitskosten. Nur einen Punkt herauszugreifen hielte er für ziemlich merkwürdig. Er beantrage daher mündlich, in dem Entschließungsantrag die Worte „Überprüfung der liegenschaftsbezogenen Anteile der Pauschalen“ in „Überprüfung der verschiedenen Anteile der Pauschalen“ zu ändern.

Die CDU interessiere, wie die im Änderungsantrag der Abgeordneten der Fraktion GRÜNE und der Abgeordneten der Fraktion der SPD (*Anlage 2*) vorgeschlagenen Erhöhungen von Pauschalen finanziert würden und ob diese bereits in den Mittelerhöhungen, die die Landesregierung für den Zweiten Nachtrag 2014 vorsehe, berücksichtigt seien. Weiter wolle seine Fraktion wissen, wie die Pauschalen bzw. deren Erhöhungen berechnet worden seien. Auch von der Antwort auf diese Fragen werde die CDU abhängig machen, ob sie dem genannten Antrag zustimme.

Seine Fraktion habe dem Gesetzentwurf in der Ersten Beratung grundsätzlich zugestimmt. Die CDU habe nur kritisiert, dass die Regelungen zu unflexibel seien und die Erfordernisse der Kommunen bezüglich der Höhe der Kostenerstattungspauschalen nicht ausreichend berücksichtigt würden. Es gehe auch um Haushaltswahrheit und -klarheit. Die Regierungsfractionen stellten einen Änderungsantrag, der eine Erhöhung von Pauschalen vorsehe. Daher müsse dies mit Haushaltsmitteln unterlegt werden können. Auch danach, ob dies der Fall sei, werde sich die CDU bei ihrem Abstimmungsverhalten hinsichtlich des Änderungsantrags der Regierungsfractionen richten.

Eine Abgeordnete der Fraktion der SPD bemerkt, auch ihre Fraktion habe intensiv darüber diskutiert, ob sich die beantragte Erhöhung von Pauschalen finanzieren lasse. Dass die Finanzierbarkeit gewährleistet sei, könne nachgelesen werden. Die Sicherstellung der Finanzierung sei für die SPD sehr wichtig. In einen Antrag dürften keine Zahlen geschrieben werden, die sich als „Luftnummer“ erwiesen.

Die Kostenerstattungspauschalen für die Aufgaben im Rahmen der vorläufigen Unterbringung würden auch künftig dynamisiert. Der Satz für die jährliche Erhöhung der Beträge werde von 1 auf 1,5 % angehoben. Mit der Steigerung der Pauschalen um 250 € werde der Betrag für die Flüchtlingssozialarbeit auf die ursprüngliche Größenordnung von 2004 erhöht. Die SPD halte dies gerade vor dem Hintergrund der gestiegenen Flüchtlingszahlen für nötig. Jedoch habe die verstärkte Zuwanderung von Flüchtlingen auch zu einer Diskussion darüber geführt, ob die entsprechenden Aufwendungen bewältigt werden könnten. Es sei versichert worden, dass sie sich finanzieren ließen. Kein Ministerium, mit dem gesprochen worden sei, habe einen Einwand erhoben. Daher sei sie von der Machbarkeit überzeugt.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE bringt zum Ausdruck, mit der Verabschiedung des Zweiten Nachtrags 2014 würden Mehraufwendungen für Flüchtlinge beschlossen. Diese Mehraufwendungen seien zum großen Teil für Ausgaben im Zusammenhang mit dem Anstieg der Flüchtlingszahlen und der Verbesserung der Qualität bei der Unterbringung vorgesehen. Insofern seien Haushaltswirksamkeit und -wahrheit in dieser Frage gegeben.

Die Regierungsfractionen beantragten eine Überprüfung der liegenschaftsbezogenen Anteile der Pauschalen. Wenn sich in einem Landkreis die Kosten für Liegenschaften in städtischen stark von denen in ländlichen Gebieten unterschieden, wirke sich die Lage der Liegenschaften auf die Unterbringungskosten aus. Eine Pauschale sei nie genau kostendeckend, sondern möglicherweise zu hoch oder zu niedrig angesetzt.

Die Grünen würden die Diskussion darüber, was zu den liegenschaftsbezogenen Anteilen der Pauschalen zähle, künftig aufgreifen. Jedoch sei es nicht nötig, eine solche Diskussion nun innerhalb kurzer Zeit zu führen. Da die Pauschalen angehoben würden, komme es nicht darauf an, dass schon ab dem 1. Januar 2014 eine

exakte Kostendeckung gegeben sei. Die Pauschalen würden erhöht, da für Abrechnungszwecke schon ab 2014 von einer höheren Quadratmeterzahl ausgegangen werde.

Seine Fraktion nehme auch vor dem Hintergrund der derzeitigen Flüchtlingszugangszahlen nicht an, dass in allen Unterkünften ab genau einem Zeitpunkt die Vorgabe von 7 m² erfüllt werde. Vielmehr werde sich dieser Übergang fließend gestalten. Dennoch würden unabhängig von der tatsächlichen Größe der bereitgestellten Unterkünfte die Pauschalen erhöht und werde daher den Kreisen ein Angebot gemacht.

Über die geeignete Berechnungsgrundlage für die künftige Bemessung der Höhe der Kostenerstattung müsse nachgedacht werden. Da dies ohnehin über eine Verordnung geregelt werde, lasse sich darüber noch im nächsten Jahr diskutieren.

Die Grünen verträten die Auffassung, dass es sinnvoll sei, die liegenschaftsbezogenen Anteile der Pauschalen zu überprüfen. Die Aufwendungen für die Gesundheitsversorgung und die Kosten der Liegenschaften seien getrennt zu betrachten, da bei ersteren Aufwendungen auch versicherungsrechtliche Aspekte zu klären seien. Die Frage der Gesundheitsversorgung von Flüchtlingen stehe ausdrücklich an und werde von den Regierungsfractionen bearbeitet. Daher sei es nicht nötig, eine Überprüfung des Anteils der Gesundheitsversorgung an den Pauschalen explizit in den Beschluss aufzunehmen. Für die derzeitige Debatte sei vielmehr eine klare Aussage im Rahmen einer zeitnahen Revision des liegenschaftsbezogenen Anteils der Pauschalen sinnvoll.

Eine Abgeordnete der Fraktion GRÜNE teilt mit, sie interessiere, vor welchem Hintergrund der Abgeordnete der Fraktion der CDU beantrage, die Flexibilität hinsichtlich der Leistungsformen zu erhalten. Seiner Meinung nach sollten Kommunen weiterhin die Möglichkeit haben, Sachleistungen alternativ zu Geldleistungen zu gewähren. Den einzigen möglichen Grund hierfür sehe sie darin, dass Kommunen von ihrem guten System der Sachleistungen nicht abweichen wollten und diese Leistungsform möglicherweise kostengünstiger sei. Eine solche Argumentation hielte sie für schwierig.

Alle Fraktionen seien sich einig, dass die Lebenssituation von Flüchtlingen deutlich verbessert werden sollte. Genau dieses Ziel werde mit dem vorliegenden Gesetzentwurf verfolgt. Es werde ein humanitäres Gesetz angestrebt, das das Selbstbestimmungsrecht der Flüchtlinge deutlich stärke.

Ein weiterer Abgeordneter der Fraktion der CDU entgegnet, Geldleistungen zu gewähren sei für Kommunen wesentlich einfacher zu handhaben und zudem kostengünstiger. Dafür, dass andere Leistungsformen eingesetzt würden, bestünden gute Gründe. Die Ausgabe von Sachleistungen erfordere einen höheren Verwaltungsaufwand als die Gewährung von Geldleistungen und beruhe auf Erfahrungen aus über 20 Jahren. In dieser Zeit sei darauf hingearbeitet worden, für alle Beteiligten die Situation zu verbessern. Zu unterstellen, dass die CDU die Flexibilität, auch Sachleistungen zu gewähren, erhalten wolle, da diese kostengünstiger und einfacher wären, sei schlichtweg falsch.

Der erstgenannte Abgeordnete der Fraktion der CDU legt dar, die Haushaltsansätze im Flüchtlingsbereich seien in den einzelnen Haushaltsschritten unterschiedlich. Zudem würden die Zahlen nun nochmals erhöht. Die Vorlage des Änderungsantrags der Abgeordneten der Fraktion GRÜNE und der Abgeordneten der Fraktion der SPD (*Anlage 2*) sei deutlich später erfolgt als die Ausbringung von höheren Mitteln im Entwurf des Zweiten Nachtrags 2014 aufgrund der gestiegenen Flüchtlingszahlen. Die im Nachtrag vorgesehene Mittelanhebung sei nicht mit der Erhöhung der Pauschalen, sondern nur mit den bisherigen Anstiegen begründet worden. Er bitte um eine Übersicht darüber, wie viele Flüchtlinge, welche Zahlen und welche Anteile der jeweiligen Pauschalen den Haushaltsansätzen tatsächlich zugrunde gelegt worden seien. Die entsprechenden Informationen ließen sich selbst dem Abgeordneteninformationssystem nicht entnehmen. Im Hinblick auf den Grundsatz der Haushaltswahrheit und -klarheit sei es wichtig, dass alle Abgeordneten auf derselben Informationsgrundlage diskutierten.

Die beantragte Anhebung der Pauschalen um 250 € bzw. 83 € sei in der nun vorgesehenen Erhöhung der Haushaltsansätze wohl nicht enthalten, da der entsprechende Antrag erst später gestellt worden sei.

Im Übrigen habe der erstgenannte Abgeordnete der Fraktion GRÜNE in einer Plenarsitzung zugesagt, dass im Ausschuss differenziert über die Anteile der Pauschalen gesprochen werde. Zudem habe dieser Abgeordnete in einer Plenarsitzung geäußert, ein Landrat, dessen Namen er nach der Plenarsitzung nennen werde, habe ihm gegenüber dargelegt, dass die Pauschalen auskömmlich seien. Vielleicht könne der betreffende Abgeordnete den Namen des Landrats hier in nicht öffentlicher Sitzung bekannt geben. Ihm gegenüber (Redner) habe jedenfalls bisher niemand geäußert, dass die Höhe der Pauschalen ausreichend sei.

Zu den Äußerungen der Abgeordneten der Fraktion GRÜNE erklärt er, es gehe nicht um eine „Billigversorgung“. Im Landkreis Heilbronn, der ländlich geprägt sei, würden Flüchtlinge und Asylbewerber in geeigneten Liegenschaften auch in kleinen Städten und Gemeinden in ländlichen Gebieten untergebracht. Dort gebe es z. B. keinen Supermarkt vor Ort, sondern biete ein Lebensmittelmobil ein differenziertes Angebot, bei dem die betreffenden Menschen mit Gutscheinen einkaufen könnten. Hinsichtlich der Versorgung herrsche dort eine hohe Zufriedenheit, da das Angebot differenziert auf die dort lebenden Personen angepasst werde. Im geschilderten Fall hätten Flüchtlinge und Asylbewerber, was Lebensmittel betreffe, quasi eine „bessere“ Versorgung als die dort lebende einheimische Bevölkerung, da letztere Personen zum Einkaufen fahren müssten. Er wolle zum Ausdruck bringen, dass es möglich sein müsse, unterschiedliche, angepasste Modelle anzuwenden.

Die im vorherigen Absatz angesprochene Abgeordnete der Fraktion GRÜNE wirft ein, auch wenn Geldleistungen gewährt würden, könnten Lebensmittelmobile eingesetzt werden.

Der erstgenannte Abgeordnete der Fraktion der CDU bringt zum Ausdruck, der Bundesgesetzgeber schreibe vor, dass Sachleistungen Vorrang vor Geldleistungen hätten, wobei auch Mischformen zulässig seien. Er empfinde es nicht als richtig, den vom Bundesgesetzgeber vorgegebenen Grundsatz mit dem jetzt zur Beschlussfassung vorliegenden Gesetz umzukehren. Vielmehr sollte die Art der Leistungen den Gegebenheiten vor Ort angepasst werden.

Bezüglich der Leistungsformen bestehe ein Dissens. Er bitte die Regierungsfractionen eindringlich darum, der CDU nicht zu unterstellen, dass sie auf eine schlechte Versorgung von Flüchtlingen und Asylbewerbern hinwirken wolle. Die von der CDU befürwortete Leistungsform sei manchmal teurer, als einfach nur Geld auszu zahlen und den betroffenen Personen zu überlassen, wie sie damit auskämen. Auch wenn andere Auffassungen vertreten werden könnten, erwarte er doch Respekt vor der Meinung seiner Fraktion. Er gebe zu bedenken, dass nicht jede Sachleistung, die gewährt werde, inhuman sei bzw. in eine Richtung gehe, die Menschen diskriminiere. Einen entsprechenden Unterton halte er nicht für korrekt.

Der erstgenannte Abgeordnete der Fraktion GRÜNE äußert, er habe das, was sein Vorredner angesprochen habe, nicht so, sondern etwas anders gesagt und werde es in der vorgetragenen Form auch in dieser Sitzung nicht offiziell sagen. Nach der betreffenden Plenarsitzung habe kein Abgeordneter der CDU hierüber ein Gespräch mit ihm gesucht. Er biete an, im Anschluss an diese Ausschusssitzung gemeinsam darüber zu sprechen.

In der Tat ändere sich schon derzeit der Umgang mit Sachleistungen. Der Bundesgesetzgeber gebe klar vor, dass Sachleistungen gegenüber allen anderen Leistungsformen den Vorzug erhalten sollten, wobei dies jedoch inzwischen rechtlich etwas relativiert worden sei. Es sollte sichergestellt werden, dass die Flüchtlinge ihren Lebensunterhalt bestreiten könnten. Auch sollten Flüchtlinge in der Möglichkeit zur Gestaltung ihres Lebens und in ihrer Unabhängigkeit gestärkt werden. Daher würden die diesbezüglichen Spielräume, die das Bundesrecht dem Land lasse, genutzt.

Nach dem geltenden Bundesrecht könne auf Landesebene die Gewährung von Sachleistungen nicht ausgeschlossen werden. Vermutlich würden auch andere Landesregierungen aus rechtlichen Gründen daran scheitern, eine entsprechende Vorgabe zu erlassen. Dies gelte z. B. für Bayern, wo im Landtagswahlkampf angekündigt worden sei, dass das Land das Sachleistungsprinzip verbieten werde.

In Baden-Württemberg werde allen Kreisen die Möglichkeit einer Umstellung der Leistungsform von Sachleistungen hin zu Geldleistungen eröffnet. Wenn eine versorgende Stelle aus bestimmten Gründen an Sachleistungen festhalten wolle, sei dies auch mit dem neuen Landesgesetz möglich und bedürfe nicht der von der CDU vorgeschlagenen Änderung.

Eine weitere Abgeordnete der Fraktion der SPD merkt an, der erstgenannte Abgeordnete der Fraktion der CDU habe anhand eines Beispiels dargelegt, dass Flüchtlinge bzw. Asylbewerber mit Gutscheinen bei Lebensmittelmobilien einkaufeten. Sie interessiere, ob die Abrechnung dabei centgenau erfolge bzw. ob Restgeld ausgezahlt werde. Bei der Bezahlung mit Gutscheinen ergebe sich immer wieder ein Problem mit der genauen Abrechnung. Eine Abrechnung auf den Cent genau sei erforderlich. Sie halte es für ein Unding, dass der angesprochene Abgeordnete das von ihm beschriebene Modell als ein tolles Beispiel herausstelle.

Der erstgenannte Abgeordnete der Fraktion der CDU erklärt, selbstverständlich gebe es unterschiedliche Modelle. Die Leistungsgewährung könne beispielsweise über die Auszahlung von Bargeld, die Ausgabe von Gutscheinen, nach einem Verrechnungsmodell oder einem Punktesystem erfolgen. Denkbar sei auch die Übertragung von einem Monat auf den nächsten. Probleme seien in dem von ihm genannten Landkreis in der Anfangsphase hinsichtlich des Angebots aufgetreten, woraufhin die Verwaltung nachgebessert habe. Mit den verschiedenen kulturellen Hintergründen der Menschen gingen unterschiedliche Essgewohnheiten einher. Doch wenn in Abstimmung mit den betreffenden Personen eine flexible Anpassung vorgenommen werde, sei der Großteil zufrieden. Wenn Geld- und Sachleistungen in Kombination gewährt würden, müssten die Leistungsanteile miteinander verrechnet werden. Die Flexibilität zu erhalten, dass Geld- und Sachleistungen gewährt werden könnten, sei sein Ziel.

Er könne es auch nachvollziehen, wenn bezüglich der Leistungsformen andere Auffassungen bestünden. Doch bitte er darum, das von ihm dargestellte Modell nicht als schlechtes System zu diskreditieren. Die Beschäftigten der Ausländerbehörden bemühten sich sehr um eine adäquate Versorgung. Negative Beispiele sollten nicht für das ganze Land verallgemeinert werden. Seiner Ansicht nach sei das Vorgehen bei der Leistungsgewährung in den vergangenen Jahren angemessen gewesen.

Der Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP führt aus, die CDU habe mündlich beantragt, den Entschließungsantrag der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der SPD (*Anlage 1*) dahin gehend zu ändern, dass nicht nur die liegenschaftsbezogenen Anteile der Pauschalen, sondern die verschiedenen Anteile der Pauschalen überprüft werden sollten. Dieses Begehren halte er für absolut sinnvoll. Die Regierungsfractionen dürften sich nicht einfach nur einen beliebigen Anteil aussuchen und bezüglich der anderen Anteile darauf verweisen, dass ihnen das Problem bekannt sei. Wenn Letzteres ohnehin gegeben sei, würde es nicht schaden, wenn auch die anderen Anteile der Pauschalen evaluiert würden. Die FDP/DVP werde dem mündlich vorgetragenen Änderungsantrag zustimmen, jedoch den Entschließungsantrag der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der SPD ablehnen, da dieser nur einer punktuellen Betrachtungsweise unterliege.

Er habe den Eindruck, mancher sei stolz darauf, dass es im Flüchtlingsbereich zu einer Kostensteigerung komme. Ihn jedenfalls machten die Mehraufwendungen eher betroffen. Die Regierungsfractionen könnten die mit ihrem Änderungsantrag (*Anlage 2*) begehrte Anhebung von Pauschalen politisch beschließen. Doch müssten Grüne und SPD gleichzeitig dafür sorgen, dass die erforderlichen Mittel vorhanden seien. Wie sich die Flüchtlingszahlen in Zukunft entwickeln würden sei nicht bekannt. Seine Fraktion werde sich bei der Abstimmung über diesen Antrag der Stimme enthalten.

Die FDP verfolge seit langer Zeit das Prinzip „Geld- vor Sachleistungen“, sodass seine Fraktion dem Änderungsantrag des Abgeordneten der Fraktion der CDU (*Anlage 3*) nicht zustimmen werde.

Der zweitgenannte Abgeordnete der Fraktion der CDU erklärt, im Alb-Donau-Kreis werde für Asylbewerber, die in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht seien, das sogenannte Punktesystem angewandt. Dabei werde versucht, auch Familien vollwertig zu bedienen, was einen Mehraufwand hinsichtlich der Versorgung und der Betreuung bedeute. In früheren Jahren habe dieser Landkreis bei der Gewährung von reinen Geldleistungen die Erfahrung gemacht, dass Familienoberhäupter diese Leistungen zum Teil für eigenen Zwecke missbrauchten und die schwächeren Familienmitglieder manchmal „auf der Strecke blieben“.

Dieses Beispiel zeige, dass gute Gründe bestünden, Geldleistungen nicht zu glorifizieren. Verwaltungstechnisch sei diese Leistungsform einfacher zu handhaben. Die Gewährung von Sachleistungen gestalte sich etwas komplexer und differenzierter, erfolge aber in dem vollen Verantwortungsbewusstsein, das den Kommunen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zugestanden werde. Er bitte, die Gewährung von Sachleistungen, bei der es vielfältige Möglichkeiten gebe, nicht einfach zu diskreditieren. Er traue es jeder Behörde und jedem Verantwortungsträger zu, dass sie die Aufgaben gewissenhaft wahrnähmen.

Die Ministerin für Integration erklärt, einige Kreise machten auf sich aufmerksam, da sie viele Lasten zu schultern hätten. Der liegenschaftsbezogene Anteil werde insbesondere aufgrund gestiegener Mieten angeführt. Im Jahr 2014 werde dieser Anteil der Pauschalen zeitnah einer Revision unterzogen, um zu überprüfen, wie sich dieser entwickelt habe.

Gegenüber ihrem Haus habe bisher niemand den Nachweis darüber erbracht, dass die Pauschalen nicht auskömmlich wären. Bevor Letzteres nicht schriftlich nachgewiesen werde, könne das Ministerium nichts unternehmen, da so lange als gesichert anzunehmen sei, dass die Pauschalen ausreichen. Auch der Rechnungshof gehe von einer Auskömmlichkeit der Erstattungen aus.

Die Kreise hätten dem Ministerium mitgeteilt, dass sie im Hinblick auf Flüchtlinge und Asylbewerber inzwischen sehr viel mehr leisten müssten. Die Novelle des Flüchtlingsaufnahmegesetzes habe auch einen integrativen Bestandteil. Die Flüchtlinge und Asylbewerber müssten Deutsch lernen, und es werde eine Sozialberatung angestrebt. Die Große Koalition im Bund habe sich darauf verständigt, dass das Arbeitsverbot für Flüchtlinge und Asylbewerber nur noch für drei Monate gelten sollte. Diese Personen benötigten demnach mehr Sozialberatung, um sich auf das Leben nach der Zeit des Arbeitsverbots vorzubereiten.

Ein Vertreter des Ministeriums teilt mit, auf Seite 43 der Drucksache 15/4352 seien die Bestandteile der Kostenerstattungspauschale aufgeschlüsselt.

Der erstgenannte Abgeordnete der Fraktion der CDU wirft ein, ihm gehe es um die Zahlen im Haushalt.

Der Vertreter des Ministeriums fährt fort, das Integrationsministerium könne diese gern z. B. in Form einer Tabelle darstellen. Die im Änderungsantrag der Abgeordneten der Fraktion GRÜNE und der Abgeordneten der Fraktion der SPD (*Anlage 2*) beantragte Erhöhung um 250 € pro Kopf für die Sozialberatung betreffe die Einmalpauschale. Diese Pauschale und damit die Erhöhung gingen in dem Jahr, in dem die Pauschale an die Kreise ausbezahlt werde, einmalig zulasten des Landeshaushalts.

Bis auf Weiteres rechne das Integrationsministerium mit 14 000 Asylbewerbern pro Jahr. Diese Zahl ergebe sich aus einer Berechnung nach dem Königsteiner Schlüssel, ausgehend von der Flüchtlingszugangszahl, die das zuständige Bundesamt für Deutschland prognostiziert habe. Bei 14 000 Flüchtlingen ergebe sich für die Zeit ab 2014 ein Gesamtbetrag von 3,5 Millionen € für die Anhebung der Pauschale um 250 €.

Der erstgenannte Abgeordnete der Fraktion der CDU fragt, ob dieser Betrag im Haushalt berücksichtigt sei.

Der Vertreter des Ministeriums erklärt, dieser Betrag sei insofern im Haushalt berücksichtigt, als ein Planvermerk im Zweiten Nachtrag 2014 bei Kapitel 1503 – Aufnahme und Integration – Titel 633 08 – Pauschale Erstattung von Aufwendungen für die Aufnahme, Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen – besage, dass sich die Ausgabenermächtigung bei diesem Titel zur Erfüllung von Rechtsverpflichtungen erhöhe. Wenn die Erhöhung um 250 € in den Gesetzentwurf aufgenommen und diesem zugestimmt werde, ergebe sich eine solche Rechtsverpflichtung. Entsprechende Mehrausgaben seien durch Mehreinnahmen bei Kapitel 1212 – Sammelansätze – Titel 361 01 – Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre – gedeckt.

Der erstgenannte Abgeordnete der Fraktion der CDU hält fest, der Betrag sei zwar nicht in der Zahl enthalten, aber haushaltsrechtlich gedeckt.

Der Vertreter des Ministeriums merkt an, der Betrag sei haushalts- bzw. rechtstechnisch gedeckt.

Der erstgenannte Abgeordnete der Fraktion der CDU stellt fest, damit werde nicht dem Grundsatz der Haushaltswahrheit und -klarheit entsprochen. Es gehe ihm um Nachvollziehbarkeit. Er müsse gegenüber den Kommunen argumentieren können, wenn sie darlegten, die Pauschalen reichten nicht aus.

Der Abgeordnete bittet das Integrationsministerium, das Gesamtvolumen, die Zahl der Flüchtlinge und die Anteile der Pauschalen jeweils für die Jahre 2014/2015 aufgeschlüsselt darzulegen.

Der Vertreter des Ministeriums sagt dies zu.

Einzelabstimmung

Der von Abg. Dr. Bernhard Lasotta CDU zum Entschließungsantrag der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der SPD (*Anlage 1*) mündlich vorgetragene Änderungsantrag wird mehrheitlich abgelehnt.

Dem Entschließungsantrag der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der SPD (*Anlage 1*) in der ursprünglichen Fassung wird mehrheitlich zugestimmt.

Artikel 1

Gesetz über die Aufnahme von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG)

Den §§ 1 bis 10 wird einstimmig zugestimmt.

Ziffer 1 des Änderungsantrags des Abg. Dr. Bernhard Lasotta CDU (*Anlage 3*) wird mehrheitlich abgelehnt.

Der Ausschuss stimmt § 11 in der ursprünglichen Fassung ohne förmliche Abstimmung zu.

Den §§ 12 bis 14 wird einstimmig zugestimmt.

Abschnitt I des Änderungsantrags der Abg. Daniel Andreas Lede Abal u. a. GRÜNE und der Abg. Rosa Grünstein u. a. SPD (*Anlage 2*) wird mehrheitlich zugestimmt.

Der Ausschuss stimmt § 15 mit den beschlossenen Änderungen ohne förmliche Abstimmung zu.

Den §§ 16 bis 18 wird einstimmig zugestimmt.

Ziffer 2 des Änderungsantrags des Abg. Dr. Bernhard Lasotta CDU (*Anlage 3*) wird mehrheitlich abgelehnt.

Der Ausschuss stimmt § 19 in der ursprünglichen Fassung ohne förmliche Abstimmung zu.

Den §§ 20 und 21 wird einstimmig zugestimmt.

Abschnitt II des Änderungsantrags der Abg. Daniel Andreas Lede Abal u. a. GRÜNE und der Abg. Rosa Grünstein u. a. SPD (*Anlage 2*) wird mehrheitlich zugestimmt.

Der Ausschuss stimmt § 22 mit den beschlossenen Änderungen ohne förmliche Abstimmung zu.

Ziffer 3 des Änderungsantrags des Abg. Dr. Bernhard Lasotta CDU (*Anlage 3*) wird mehrheitlich abgelehnt.

Der Ausschuss stimmt § 23 in der ursprünglichen Fassung ohne förmliche Abstimmung zu.

Artikel 2 bis Artikel 5

Mehrheitlich zugestimmt.

Der Ausschuss stimmt dem Gesetzentwurf Drucksache 15/4352 insgesamt mit den beschlossenen Änderungen mehrheitlich zu.

22. 01. 2014

Rosa Grünstein

Anlage 1

**Landtag von Baden-Württemberg
15. Wahlperiode**

Nr. 1

Entschließungsantrag

**der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der SPD**

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/4352

Gesetz zur Neuordnung der Flüchtlingsaufnahme, über die Erstattung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und zur Änderung sonstiger Vorschriften

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung der Flüchtlingsaufnahme, über die Erstattung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und zur Änderung sonstiger Vorschriften unverzüglich eine Überprüfung der liegenschaftsbezogenen Anteile der Pauschalen vorzunehmen und dem Landtag über das Ergebnis zu berichten.

10. 12. 2013

Sitzmann, Lede Abal
und Fraktion

Schmiedel, Grünstein
und Fraktion

Begründung

Um der Entwicklung der tatsächlichen Kosten der Stadt- und Landkreise aufgrund der neuen Vorgaben Rechnung zu tragen, ist im Gesetz eine Revisionsklausel verankert, die eine grundlegende Überprüfung der Kostenpauschalen auf Grundlage der Verhältnisse im Jahr 2016 vorsieht.

Die kommunalen Spitzenverbände haben vorgetragen, dass es angesichts steigender und regional höchst unterschiedlicher Mieten und Immobilienpreise geboten sein könnte, den liegenschaftsbezogenen Anteil der Kostenpauschale bereits zu

einem früheren Zeitpunkt zu überprüfen und gegebenenfalls neu festzusetzen. Das Gesetz bietet dafür in § 22 Absatz 3 in Verbindung mit § 15 Absatz 4 des Artikels 1 auch die Möglichkeit.

Im Rahmen der Kabinettsbehandlung des Gesetzentwurfs zur Neuordnung der Flüchtlingsaufnahme in Baden-Württemberg zur Einbringung in den Landtag wurde die vorzeitige Revision des Anteils der Kostenpauschale für die Unterbringung auch schon vereinbart. Der Antrag bekräftigt im Namen des Landtags diese Zusage und signalisiert den kommunalen Spitzenverbänden, dass deren Anliegen von Exekutive und Legislative ernst genommen werden.

Anlage 2

**Landtag von Baden-Württemberg
15. Wahlperiode**

Nr. 2

Änderungsantrag

**der Abg. Daniel Andreas Lede Abal u. a. GRÜNE und
der Abg. Rosa Grünstein u. a. SPD**

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/4352

**Gesetz zur Neuordnung der Flüchtlingsaufnahme, über die Erstattung von
Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und zur Änderung sonstiger
Vorschriften**

Der Landtag wolle beschließen,

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

I. § 15 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird der Betrag „13 722 Euro“ durch den Betrag „13 972 Euro“ ersetzt.
2. In Nummer 2 wird der Betrag „4 574 Euro“ durch den Betrag „4 657 Euro“ ersetzt.

II. § 22 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Pauschale nach § 15 Absatz 1 Satz 1 wird für Personen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 1 und ihre Familienangehörigen für das Jahr 2014 mit 12 566 Euro und für das Jahr 2015 mit 13 260 Euro festgesetzt.“

2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Pauschale nach § 15 Absatz 1 Satz 1 wird für sonstige Personen für das Jahr 2014 mit 4 188 Euro und für das Jahr 2015 mit 4 420 Euro festgesetzt.“

10. 12. 2013

Lede Abal, Fritz, Manfred Kern, Mielich, Poreski GRÜNE

Grünstein, Bayer, Kleinböck, Wahl, Wölffe SPD

Begründung

Zu I.:

Die von der Landesregierung in ihrem Gesetzentwurf und einer künftigen Durchführungsverordnung angestrebten Standards der Flüchtlingssozialarbeit entsprechen im Wesentlichen den im FlüAG 2004 zugrunde gelegten Betreuungsstandards. Dementsprechend muss, um eine qualifizierte Flüchtlingssozialarbeit zu gewährleisten, auch der Anteil in der Gesamtpauschale mindestens auf das Niveau von 2004 erhöht werden.

Die zwischenzeitlich auf das derzeitige Niveau – zuzüglich einer jährlichen Erhöhung um 1 Prozent – erfolgte Absenkung ab dem Jahr 2008 beruhte zwar auf den Prüfergebnissen des Landesrechnungshofs aus dem Jahr 2007. Jedoch lassen die seinerzeitigen Ist-Ergebnisse lediglich die Annahme zu, dass die unteren Aufnahmebehörden die für die Betreuung zur Verfügung gestellten Mittel nicht in vollem Umfang ausgeschöpft haben.

Mit einer Anhebung der Pauschale um 250 Euro wird der Jahresbasisbetrag für die Flüchtlingssozialarbeit auf die ursprüngliche Größenordnung von 2004 angehoben. Damit wird den Stellungnahmen der Liga der freien Wohlfahrtspflege und des Flüchtlingsrats im Zuge der Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung Rechnung getragen.

Die „kleine“ Pauschale nach § 15 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, die für die nach § 7 aufgenommenen und untergebrachten Personen nach § 1 Absatz 2 Nummern 2 und 3 zu gewähren ist, entspricht dem auf eine Verweildauer von sechs Monaten linear reduzierten Betrag der Pauschale nach § 15 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1. Sie ist daher um einen entsprechend reduzierten Erhöhungsbetrag von 83 Euro anzuheben.

Zu II.:

Die in der Übergangsbestimmung des § 22 festgelegten Pauschalensbeträge, die in der Übergangszeit bis zum Inkrafttreten des § 15 Absatz 3 gelten, sollen im selben Umfang wie die ab 2016 geltenden Pauschalen angehoben werden. Mit der Anhebung der Pauschalen um 250 Euro bzw. 83 Euro soll auch für die in der Übergangszeit geltenden Pauschalen die auf der Pauschalenrevision des Jahres 2008 basierende Absenkung der Erstattung für die soziale Beratung und Betreuung ausgeglichen und der Jahresbasisbetrag des künftig für die Flüchtlingssozialarbeit vorgesehenen Pauschalensanteils auf die Größenordnung von 2004 angehoben werden.

Anlage 3**Landtag von Baden-Württemberg
15. Wahlperiode****Nr. 3****Änderungsantrag****des Abg. Dr. Bernhard Lasotta CDU****zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/4352****Gesetz über die Neuordnung der Flüchtlingsaufnahme, über die Erstattung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und zur Änderung sonstiger Vorschriften**

Der Landtag wolle beschließen,

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 11 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Leistungen werden nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Bundes gewährt.“

2. § 19 Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„nach Anhörung der für die Inobhutnahme zuständigen Träger abweichende Regelungen zu § 4 über die Aufnahme und Unterbringung ausländischer Kinder und Jugendlicher im Sinne von § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu treffen, soweit dies zur Anpassung an Bundesrecht erforderlich oder zur Vermeidung unbilliger Härten geboten ist,“

3. § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23

*Anpassung der Wohn- und Schlaffläche in
Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung*

Die unteren Aufnahmebehörden passen in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung nach § 8 die durchschnittliche Wohn- und Schlaffläche in der Weise an, dass am 1. Januar 2016 für ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes neu errichtete, der vorläufigen Unterbringung dienende Liegenschaften die in § 8 Absatz 1 Satz 4 bestimmte Flächenzahl von mindestens sieben Quadratmetern erreicht wird. Andere als die vorgenannten Liegenschaften sollen ab diesem Zeitraum die Flächenzahl von mindestens sieben Quadratmetern erreichen.“

11. 12. 2013

Dr. Lasotta CDU

Begründung

Zu Nummer 1

Die Vorschriften zur Leistungserbringung ergeben sich aus Bundesrecht. Soweit dieses dem Leistungsträger ein Auswahlermessen zulässt, sollte es damit sein Bewenden haben, denn der Leistungsträger ist bei der Entscheidung am sachnächsten.

Zu Nummer 2

Bei Regelungen über die Inobhutnahme unbegleiteter ausländischer Minderjähriger sollen die Erfahrungen und Belange der zuständigen Träger stärker mit einfließen.

Zu Nummer 3

Die Anpassung des § 23 stellt klar, dass die Bereitstellungspflicht für neu errichtete Liegenschaften ab dem 1. Januar 2016 gilt. Demgegenüber ist bei Bestandsbauten die Umsetzbarkeit der gesetzlichen Vorgaben zu berücksichtigen und im Ausnahmefall eine Öffnung zuzulassen.